

Allgemeine Reisebedingungen der Evangelischen Kirchengemeinde Kornburg

Kornburg Hauptstraße 31, 90455 Nürnberg

1. Veranstalter

Veranstaltet wird die Reise von der evangelischen Kirchengemeinde Kornburg in Kooperation mit dem Evangelischen Bildungswerk Schwabach e.V. und der Pfarrei Wendelstein-Röthenbach b.St.W. – Leitung der Freizeit: Pfarrer Klemens Lehnemann

2. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung

Ihre schriftliche Anmeldung richten sie bitte an den in der Ausschreibung benannten Veranstalter.

Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung soll über das Anmeldeformular(digital) auf der Homepage des Veranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu tätigen. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden ist.

Wenn Sie sich verbindlich angemeldet haben und Ihre Anmeldung bestätigt wurde, überweisen Sie bitte die Zahlung bis spätestens 31.10.2025 auf das Konto der Gesamtkirchenverwaltung Schwabach Evangelische Bank Kassel, IBAN DE 72 5206 0410 0101 5111 49, BIC GENODEF1EK1 Verwendungszweck: KG Kornburg // Kunterbunte Familienfreizeit 2025 + Name der teilnehmenden Familie

3. Umfang der Leistungen

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich ausschließlich aus der Freizeitausschreibung, allen darin enthaltenen Hinweisen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung.

Im Preis enthalten sind: Leitung, Unterkunft, Verpflegung. Außerdem ist im Preis das Freizeitprogramm inbegriffen. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen kann keine Rückvergütung gewährt werden. Die Einteilung der Zimmer übernimmt der Reiseveranstalter. Vermittelt der Veranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistung, soweit in der Reiseausschreibung bzw. dem Infobrief auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

Nimmt der TN einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Veranstalter erstattet worden sind. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

4. Versicherungen

In den Leistungen ist grundsätzlich kein Versicherungsschutz enthalten. Um einen ausreichenden Versicherungsschutz müssen Sie sich selbst bemühen. Bitte beachten Sie, dass in unseren Reisepreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist.

5. Reiserücktritt

Bei Reiserücktritt gelten bezüglich des Anteils des Preises für Übernachtung und Verpflegung die Stornobedingungen des Tagungshauses.

6. Fahrt

Die Anreise und Abreise ist selbst zu organisieren.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Minderjährigen ist der Veranstalter berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der Veranstalter den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom Veranstalter eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

Kann eine Freizeit aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden (z.B. polit. Unruhen, Naturkatastrophen, Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl), so kann der Veranstalter bis zu 4 Wochen vor Freizeitbeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der TN erhält dann alle bis dahin eingezahlten Freizeitbeträge umgehend zurück.

Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: Der Veranstalter ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

Ein Rücktritt des Veranstalters später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

8. Wichtige Hinweis zu aufgenommenen Bildern und Daten

Die Teilnehmenden der Freizeit werden darauf hingewiesen, dass während der Freizeit auch Bilder der Teilnehmenden durch den RV gemacht werden. Die Bilder werden, sofern Sie geeignet sind, vom RV den Teilnehmern zur Verfügung gestellt und zur Vorstellung und Bewerbung weiterer Freizeiten bzw. in einem öffentlichen Nachbericht veröffentlicht. Sofern eine Verwendung von Abbildungen eines TN für diese Zwecke nicht gewünscht wird, hat dies der jeweilige TN bitte bereits zu Beginn der Freizeit gegenüber dem RV mitzuteilen, damit dies entsprechend berücksichtigt werden kann. Andernfalls geht der RV davon aus, dass der

TN mit der Verwendung geeigneter Bilder für diese Zwecke einverstanden ist. Die in der Anmeldebestätigung erhobenen Daten werden für freizeitbezogene Zwecke gespeichert und verarbeitet.

9. Verjährung, Sonstiges

Vertragliche Ansprüche des TN verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Hat der TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

Stand: Januar 2022